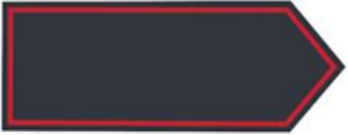


Anlage
(zu § 3 Absatz 2)

Dienstgrade in der Freiwilligen Feuerwehr

1. Dienstgrade

Dienstgrad-bezeichnung	Voraussetzung	Funktion	Dienstgradabzeichen
Feuerwehrfrau-anwärterin Feuerwehrmann-anwärter	Aufnahme in den aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr		
Feuerwehrfrau Feuerwehrmann	Ableistung einer einjährigen Probezeit und erfolgreicher Abschluss der Truppmann-Ausbildung Teil 1 nach der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2)	Truppfrau Truppmann	
Oberfeuerwehrfrau Oberfeuerwehrmann	erfolgreicher Abschluss der Lehrgänge Sprechfunker, Atemschutzgeräteträger (bei entsprechender gesundheitlicher Eignung) und Truppmann-Ausbildung Teil 2 nach FwDV 2	Truppfrau Truppmann	
Hauptfeuerwehrfrau Hauptfeuerwehrmann	erfolgreich abgeschlossene Truppmann-Ausbildung Teil 2 und erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Zusatzausbildungen* und mindestens drei Jahre im Dienstgrad Oberfeuerwehrfrau/-mann	Truppfrau Truppmann	
Erste Hauptfeuerwehrfrau Erster Hauptfeuerwehrmann	erfolgreich abgeschlossene Truppmann-Ausbildung und erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer weiteren Zusatzausbildung* und nach weiteren zehn Jahren als Hauptfeuerwehrfrau/-mann	Truppfrau Truppmann	
Löschmeisterin Löschmeister	erfolgreicher Abschluss der Truppführungsausbildung (Voraussetzung Oberfeuerwehrfrau/-mann)	Truppführerin Truppführer	
Oberlöschmeisterin Oberlöschmeister	erfolgreicher Abschluss der Truppführungsausbildung und mindestens drei Jahre Löschmeister/-in sowie erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer Zusatzausbildung*	Truppführerin Truppführer	
Hauptide Löschmeisterin Hauptide Löschmeister	erfolgreicher Abschluss der Truppführungsausbildung sowie erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer weiteren Zusatzausbildung* und fünf Jahre Oberlöschmeister/-in	Truppführerin Truppführer	

Dienstgrad- bezeichnung	Voraussetzung	Funktion	Dienstgradabzeichen
Erste Hauptlösch- meisterin Erster Hauptlösch- meister	erfolgreicher Abschluss der Truppführungsausbildung sowie erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer weiteren Zusatzausbildung* und zehn Jahre Hauptlöschmeis- ter/-in	Truppführerin Truppführer	
Brandmeisterin Brandmeister	zwei erfolgreich abgeschlos- sene Zusatzausbildungen* sowie erfolgreicher Abschluss der Gruppenführungsaus- bildung	Gruppen- führerin Gruppen- führer	
Oberbrandmeisterin Oberbrandmeister	zwei erfolgreich abgeschlos- sene Zusatzausbildungen* sowie erfolgreicher Abschluss der Gruppenführungsaus- bildung und zehn Jahre als Brandmeister/-in	Gruppen- führerin Gruppen- führer	
Hauptbrandmeisterin Hauptbrandmeister	erfolgreicher Abschluss der Zugführungsausbildung	Zugführerin Zugführer	
Erste Hauptbrand- meisterin Erster Hauptbrand- meister	erfolgreicher Abschluss der Zugführungsausbildung und zehn Jahre als Hauptbrand- meister/-in	Zugführerin Zugführer	
Brandinspektorin Brandinspektor	erfolgreicher Abschluss des Verbandsführungslehrgangs	Verbands- führerin Verbands- führer	
Oberbrandinspektorin Oberbrandinspektor	mindestens fünf Jahre Brand- inspektor und erfolgreicher Abschluss des Lehrgangs „Leiter/-in einer Freiwilligen Feuerwehr“ und des Verbandsführungslehrgangs	Verbands- führerin Verbands- führer	
Hauptbrandinspektorin Hauptbrandinspektor	nach mindestens fünf Jahren als Oberbrandinspektor/-in und erfolgreicher Abschluss des Lehrgangs „Leiter/-in einer Freiwilligen Feuer- wehr“, des Verbandsführungs- lehrgangs und des Lehrgangs „Einführung in die Stabs- arbeit“	Verbands- führerin Verbands- führer	

* Zusatzausbildungen sind zum Beispiel: Technische Hilfeleistung, ABC-Einsatz, ABC-Erkundung, ABC-Dekontamination, Maschinistin oder Maschinist, Gerätewartin oder Gerätewart, Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart, Atemschutz-Notfalltraining, Heißausbildung, Großtierrettung, Ausbilderin oder Ausbilder der Feuerwehr, Führungshilfspersonal, Rettungs- oder Sanitätsdienstliche Ausbildungen

2. Bezeichnung Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Leitungen der Freiwilligen Feuerwehren führen in amtsfreien Gemeinden die Bezeichnung „Gemeindewehrführerin“ oder „Gemeindewehrführer“, in den Verbandsgemeinden die Bezeichnung „Verbandsgemeindewehrführerin“ oder „Verbandsgemeindewehrführer“, in amtsfreien Städten die Bezeichnung „Stadtwehrführerin“ oder „Stadtwehrführer“ und in Ämtern die Bezeichnung „Amtwehrführerin“ oder „Amtwehrführer“.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg